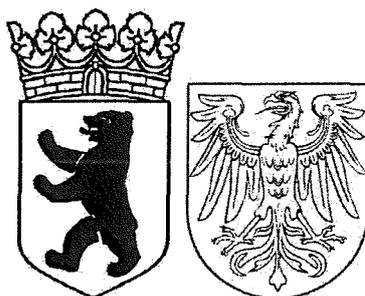


**Beglaubigte Abschrift**



EINGEGANGEN

19. JULI 2018

Gerloff & Gilsbach  
Anwaltsbüro

**OBERVERWALTUNGSGERICHT  
BERLIN-BRANDENBURG**

**BESCHLUSS**

**OVG 3 S 8.18**

**VG 4 L 1403/17 Frankfurt (Oder)**

In der Verwaltungsstreitsache  
des Herrn

Antragstellers und Beschwerdeführers,

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte Gerloff & Gilsbach,  
Immanuelkirchstraße 3-4, 10405 Berlin,

g e g e n

den Landrat des Landkreises Barnim,  
- Rechtsamt -, Am Markt 1, 16225 Eberswalde,

Antragsgegner und Beschwerdegegner,

hat der 3. Senat durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Riese, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Gaube und den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Moll am 17. Juli 2018 beschlossen:

Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder) vom 10. Januar 2018 wird mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung geändert.

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller eine Duldung zu erteilen.

Die Kosten des Verfahrens beider Rechtszüge trägt der Antragsgegner.

Der Wert des Beschwerdegegenstandes wird auf 2.500,00 EUR festgesetzt.

### Gründe

Die zulässige Beschwerde ist begründet. Der Antragsteller hat glaubhaft gemacht, dass seine Abschiebung im Wege einstweiliger Anordnung auszusetzen und ihm eine Duldung zu erteilen ist, § 60a Abs. 2 AufenthG. Die Beschwerde stellt die Würdigung des Verwaltungsgerichts mit Erfolg in Frage, der zufolge zwar – nach der Eintragung des Berufsausbildungsverhältnisses - eine Ausbildung glaubhaft gemacht sei und Ausschlussgründe im Sinne von § 60a Abs. 6 AufenthG weiterhin nicht vorlägen, im Zeitpunkt der hier maßgeblichen erneuten Antragstellung am 17. Oktober 2017 jedoch einer Duldungserteilung gemäß § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG entgegenstehende konkrete Abschiebemaßnahmen eingeleitet worden seien.

Soweit der Duldungserteilung ggf. die Bestandskraft des versagenden Bescheides vom 25. Juli 2017 entgegensteht, spricht mit der Beschwerde alles dafür, dass die von ihr gegenüber dem Antragsgegner geforderte Rücknahme des bestandskräftigen versagenden Bescheides Erfolg haben wird. Es ist für den Antragsteller angesichts der für ihn existenziellen Bedeutung des Abschiebungsschutzes ausnahmsweise nicht zumutbar, die derzeit nicht absehbare Aufhebung des versagenden Bescheides abzuwarten. Dass dieser Bescheid rechtswidrig ist, liegt auf der Hand. Dem Antragsgegner lag der Ausbildungsvertrag zu diesem Zeitpunkt bereits seit längerem vor, er hatte die – zumindest konkludent – am 4. Juli 2017 beantragte Erteilung einer Ausbildungsduldung übergangen, den Antragsteller nicht über weitere vorzunehmende Schritte zur Erlangung des Ausbildungsduldung wie die erforderliche Eintragung des Ausbildungsverhältnisses beraten, sondern ihn statt dessen am 10. Juli 2017 – unter Hinweis auf eine Abschiebung -

eine Erklärung zur freiwilligen Rückkehr unterschreiben lassen. Die in dem Bescheid gegebenen rechtlichen Erwägungen für die Versagung der Ausbildungsduldung sind nicht haltbar. Konkrete Abschiebemaßnahmen waren am 4. Juli 2017 noch nicht eingeleitet, als der Antragsteller den Ausbildungsvertrag vorlegte. Vor diesem Hintergrund kann offen bleiben, ob der mit Vorlage des Ausbildungsvertrages am 4. Juli 2017 konkludent (oder sogar mündlich ausdrücklich) gestellte Antrag überhaupt ablehnend beschieden worden ist, weil sich der Bescheid vom 25. Juli 2017 ausdrücklich nur auf den schriftlichen Antrag des Antragstellers vom 20. Juli 2017 bezieht.

Damit erledigt sich der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 2 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Dr. Riese

Gaube

Dr. Moll

